

Einwohnergemeinde Scheuren



Reglement zur Aufgabenübertragung

betreffend

**Führung und Betrieb der
Schule 2556 Kindergarten und Primarschule Scheuren / Schwadernau
Bezeichnung dafür „Schule 2556,“**



Die Einwohnergemeinde Scheuren beschliesst gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie Art. 12, Abs. 2 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Scheuren vom 00. xxx 19?? folgendes Reglement:

Gegenstand/ Aufgabe	Art. 1	<p>¹Die Einwohnergemeinden Scheuren überträgt der Gemeinde Schwadernau als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung des Kindergartens und der Primarschule inkl. Tagesschule und Schulbibliothek gemäss kantonaler Gesetzgebung, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV).</p> <p>²Alle anderen Aufgaben wie Sekundarschule 1, Musikschule, Schulzahnarzt, Erwachsenenbildung bleiben in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde Scheuren.</p> <p>³Gemäss Zusammenarbeitsvertrag, Art. 2, Abs. 3 sind folgende Aufgaben speziell geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Schülertransport – Die Umsetzung der besonderen Massnahmen für den Kindergarten und die Primarschule <p>⁴Die Sitzgemeinde Schwadernau wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonaler Gesetzgebung bzw. gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>⁵Die Sitzgemeinde Schwadernau übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung die administrative Führung der „Schule 2556“.</p>
Geltendes Recht	Art. 2	<p>¹Die Einwohnergemeinde Scheuren als Anschlussgemeinde unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Schwadernau als Sitzgemeinde.</p>
Organisation	Art. 3	<p>¹Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Scheuren erfolgt über Einsitznahme in die Schulkommission der Schule 2556.</p>

Zusammenarbeits- vertrag	Art. 4	¹ Der Gemeinderat Scheuren wird ermächtigt die Einzelheiten der Übertragung durch Zusammenarbeitsvertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Schwadernau zu regeln.
Inkrafttreten	Art. 5	¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft. ² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 29. November 2012 nahm dieses Reglement mit 52 JA-Stimmen bei 1 Enthaltungen, bei 0 NEIN-Stimmen an.

Scheuren, 29. November 2012

Gemeinderat Scheuren

Die Präsidentin:



Laura Mühlheim

Die Sekretärin:



Karin Bigler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Scheuren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Nidauer-Anzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Scheuren, 30. Dezember 2012

**EINWOHNERGEMEINDE
SCHEUREN**

Die Gemeindeschreiberin:



Karin Bigler